



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 17/2025 Mai 2025

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Mitglieder des Ausschusses Migrationsrecht:

RA Dr. Stephan Hocks (Vorsitzender)

RA Michael Brenner

RAin Claire Deery

RAin Oda Jentsch

RA Michael Koch

RAin Dr. Kati Lang (Berichterstatte(r)in)

RA Wim Mischok

RA Manfred Weidemann

RAuN Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

RA Sven Krautschneider, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
UNHCR Deutschland
Katholisches Büro in Berlin
Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
Diakonisches Werk der EKD
Deutscher Caritasverband
Deutsches Rotes Kreuz
AWO Bundesverband e.V.
Flüchtlingsrat Berlin
Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
Deutsches Institut für Menschenrechte
Deutscher Richterbund
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
Der Paritätische
Neue Richtervereinigung
(NRV) NVwZ, ZAR, Asylmagazin, ANA, Informationsbrief Ausländerrecht

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer dankt dem Bundesministerium des Innern für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Leider war die Frist zur Stellungnahme erneut extrem kurz, was die Auseinandersetzung mit entscheidungsrelevanten und rechtsstaatlichen Aspekten erschwert. Auch der Sachverständigenrat für Integration und Migration hat das „Tempo der Rechtsetzung“ im Bereich Migration und Integration in seinem Jahresgutachten 2025 kritisiert:

<https://www.asyl.net/view/sachverstaendigenrat-kritisiert-tempo-der-rechtsetzung-bei-migration-und-integration>

Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich daher auf die Folgen, die eine komplette Abschaffung von § 10 Abs. 3 StAG mit sich bringen würde.

Die BRAK sieht die geplante Gesetzesänderung einerseits kritisch, denn diese würde nicht zu einer konsequenten Bekämpfung illegaler Migration führen. Sie träfe vielmehr diejenigen, die sich auf bemerkenswerte Weise integrieren. Ausgerechnet diesen Menschen, die ein besonders hohes Integrationsstreben an den Tag legen, würde die Motivation genommen, durch Leistung und Einsatz schneller Teil dieser Gesellschaft zu werden. Die Dreijahresregel des § 10 Abs. 3 StAG fungiert als sinnvolles Signal der Anerkennung für den Weg, den die betreffenden Migranten gehen. Die Abschaffung der schnelleren Einbürgerung würde insbesondere die Menschen vor den Kopf stoßen, die sich in Deutschland bestens integrieren.

Ferner ist der Vertrauensschutz derjenigen zu beachten, die in der Aussicht einer zügigen Einbürgerung in anderen Lebensbereichen zurückgesteckt haben, um schnellstmöglich die Anforderungen des § 10 Abs. 3 StAG zu erfüllen.

Auf der anderen Seite kann die BRAK den Ansatz nachvollziehen, im Regelfall auf eine Voraufenthaltszeit im Inland von fünf Jahren als zentrale integrative Einbürgerungsvoraussetzung abzustellen. Wichtig ist aber, die persönliche Integrationsleistung der Migranten auch weiterhin zu berücksichtigen.

Die BRAK spricht sich daher für die Beibehaltung einer Ausnahmeregelung in § 10 StAG aus, die es ermöglicht, unter engen Voraussetzungen und auf Antrag eine schnellere Einbürgerung zu ermöglichen, z.B. nach vier statt fünf Jahren.

* * *

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.